

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.01.2024 und einem Leistungsbezug größer 4,2 kW und nach Wechsel in die netzorientierte Steuerung auch für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 01.01.2024.

Gültig ab 01.01.2024 für das Netzgebiet der Stadtwerke Konstanz GmbH.

## 1. Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Durchführung der bezugsseitigen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Darin werden die Rechte und Pflichten der Stadtwerke Konstanz GmbH in ihrer Rolle als Netzbetreiber im Netzgebiet Konstanz sowie des Betreibers der steuerbaren Verbrauchseinrichtung definiert. Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a Abs. 1 S. 1 EnWG ist entweder der Letztverbraucher oder der Anschlussnehmer.

Grundlage für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22-300, die Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 sowie BK8-22/010-A.

## 2. Anwendungsbereich

2.1. Diese Allgemeinen Bedingungen sind anwendbar auf steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 und einem Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW (garantierter Mindestbezug), sofern sie unmittelbar oder mittelbar am Niederspannungsnetz angeschlossen sind sowie steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einem Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und deren Betreiber eine Steuerung nach §14a bei der Stadtwerke Konstanz GmbH beantragen.

2.2. Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zählen nach den Festlegungen

- a) ein Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 Ladesäulenverordnung ist
- b) eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe)
- c) eine Anlage zur Raumkühlung sowie
- d) eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung).

2.3. Bei den vorstehenden Fallgruppen gem. § 2 Abs. 2 lit. b und c. sehen die Festlegungen eine rechnerische Anlagenzusammenfassung vor. Bei mehreren Anlagen hinter einem Netzanschluss ist danach maßgeblich, ob die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen den garantierten Mindestbezug von 4,2 kW je Fallgruppe überschreitet. Ist dies der Fall, werden diese Anlagen als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

2.4. Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne des vorstehenden Absatzes 1, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind, können jederzeit auf eigenen Wunsch in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe des § 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wechseln. Der Netzbetreiber kann den Wechsel nicht ablehnen. Ein erneuter Wechsel zurück ist nicht möglich. Solange beim Netzbetreiber die Voraussetzungen für die Durchführung der netzorientierten Steuerung noch nicht gegeben sind, ist der Netzbetreiber längstens bis zum 31.12.2025 berechtigt, die bis zum Wechsel angewandte Art der Steuerung beizubehalten. Der Anlagenbetreiber hat auch seinen Lieferanten über den Wechsel zu informieren.

2.5. Die nach den vorstehenden Absätzen 1) - 3) erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen werden vom Betreiber im **Antrag auf Gewährung eines reduzierten Netzentgelts für den Betrieb einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (SteuVE) nach §14a EnWG** benannt.

## 3. Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung

3.1. Der Netzbetreiber hat bei Vorliegen der in der Festlegung gemäß Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 genannten Voraussetzungen das Recht und die Pflicht, eine netzorientierte Steuerung durchzuführen.

3.2. Vorausgesetzt wird danach eine strom- oder spannungsbedingte Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereichs. Mit der netzorientierten Steuerung ist in diesem Fall der netzwirksame Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang zu reduzieren.

3.3. Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges muss geeignet und objektiv erforderlich sein, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen. Den Anlass zur netzorientierten Steuerung stellt der Netzbetreiber auf Basis der Netzzustandsermittlung fest. Nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Netzzustandsermittlung hat das Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges unverzüglich zu erfolgen.

3.4. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein von der Steuerungseinrichtung an die steuerbare Verbrauchseinrichtung ausgegebener Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird.

3.5. Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges erfolgt im notwendigen Umfang im Sinne des vorstehenden Absatzes 2, solange sie nach Intensität und zeitlicher Dauer und unter diskriminierungsfreier Heranziehung aller im betreffenden Netzbereich angeschlossenen teilnahmeverpflichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen. Bei der Auswahl der zu steuernden Anlagen ist davon auszugehen, dass der Wirkleistungsreduzierung aller in einem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine gleiche netzentlastende Wirkung zukommt. Die Rückkehr zum Normalzustand nach erfolgter Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges ist schrittweise auszugestalten, um eine erneute Überlastungssituation zu vermeiden.

## 4. Durchführung der Steuerungshandlungen

4.1. Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss hat der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber die Entscheidung zu treffen, ob diese im Fall einer netzorientierten Steuerung

- a) einen an die einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung gebundenen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug (Direktansteuerung) oder
- b) einen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug von einem Energie-Management-System erhält, das seinerseits einen gesamthaften Sollwert für alle an das Energie-Management-System angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Steuerung mittels EMS) vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt.

4.2. Auch im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung hat der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber weiterhin einen Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug (Mindestleistung). Ergänzend gelten die Regelungen in Ziff. 4.5.1 und 4.5.2 der Festlegung gemäß Beschluss BK6-22-300.

4.3. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet wird und stets steuerbar ist. Sofern es einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert, der technisch möglich ist, erfolgen. Der nächstgeringere Wert kann Null sein. Der Anlagenbetreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach der Festlegung gemäß Beschluss BK6-22-300 stets insoweit Vorrang eingeräumt wird, als die Anforderung des Netzbetreibers über die konkurrierende Anforderung hinausgeht oder dieser widerspricht.

4.4. Ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung ist im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben der Festlegungen nicht erforderlich, auf Wunsch des Anlagenbetreibers jedoch möglich (s. dazu auch § 5 Abs. 1 lit. b).

4.5. Für das veränderte Verbrauchsverhalten, das aufgrund der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung an der betreffenden Marktklokation hervorgerufen wird, findet kein bilanzieller Ausgleich im Bilanzkreis des Lieferanten statt.

4.6. Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bleibt von der Möglichkeit zur Steuerung nach § 14a EnWG unberührt.

## 5. Reduzierung von Netzentgelten / Abrechnung

5.1. Im Gegenzug zur verpflichtenden Teilnahme an der netzorientierten Steuerung erfolgt eine Netzentgeltreduzierung nach der Festlegung gemäß Beschluss BK8-22/010-A:

a) Danach gilt ab 01.01.2024 als Grundmodell eine pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1. Für weitere Einzelheiten zu diesem Modul siehe Beschluss BK8-22/010-A.

b) Alternativ kann der Betreiber ab 01.01.2024 eine prozentuale Arbeitspreisreduzierung nach Modul 2 wählen, sofern der Verbrauch dieser steuerbaren Verbrauchseinrichtungen separat gemessen und an einer separaten Marktklokation abgerechnet wird. Dieses Modul muss ausdrücklich als Alternative zum Modul 1 gewählt werden. Die Wahlmöglichkeit besteht ausschließlich an Marktklokationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung. Für weitere Einzelheiten zu diesem Modul siehe Beschluss BK8-22/010-A.

c) Erstmals für das Jahr 2025 haben alle Netzbetreiber ein zeitvariables Netzentgelt in ct/kWh zu ermitteln und auf dem Preisblatt auszuweisen - Modul 3. Der Netzbetreiber hat das zeitvariable Netzentgelt mit dem Netznutzer nur für solche Anlagenbetreiber abzurechnen, die das Modul 3 ausdrücklich in Ergänzung zu Modul 1 gewählt haben. Die Wahlmöglichkeit besteht ausschließlich an Marktklokationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung. Für weitere Einzelheiten zu diesem Modul siehe Beschluss BK8-22/010-A.

d) Der Anlagenbetreiber trifft seine Wahl des anzuwendenden Moduls im **Antrag auf Gewährung eines reduzierten Netzentgelts für den Betrieb einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (SteuVE) nach §14a EnWG**. Ein Wechsel in ein anderes Modul ist auf Wunsch des Anlagenbetreibers jederzeit bei Vorliegen der Voraussetzungen des jeweiligen Moduls möglich.

5.2. Der Lieferant bzw. der Letztverbraucher (Netznutzer) hat die Entgelte entsprechend der im Preisblatt Strom der Stadtwerke Konstanz GmbH zu entrichten. Das Preisblatt Strom ist auf der Internetseite der Stadtwerke Konstanz GmbH veröffentlicht: <https://www.stadtwerke-konstanz.de/legal/veroeffentlichungspflichten/>

5.3. Das reduzierte Netzentgelt wird in der Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Anlagenbetreiber ausgewiesen. Es sei denn der Netznutzungsvertrag wurde direkt mit dem Anlagenbetreiber abgeschlossen. Damit werden dann auch die reduzierten Netzentgelte unmittelbar im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber abgerechnet.

## 6. Informationspflichten

6.1. Der Anlagenbetreiber hat jede geplante leistungswirksame Änderung und dauerhafte Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme in Textform (E-Mail) an [betriebsbuero@stadtwerke-konstanz.de](mailto:betriebsbuero@stadtwerke-konstanz.de) anzuzeigen.

6.2. Der Anlagenbetreiber sichert zu, seinen aktuellen Stromlieferanten über die Bestimmungen dieser AGB in Kenntnis gesetzt zu haben.

## 7. Dokumentationspflichten

Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs in geeigneter Weise im Einzelfall für den Netzbetreiber nachvollziehbar dargelegt werden kann. Diese Pflicht gilt ab dem 01.03.2025. Die Informationen sind mindestens 2 Jahre nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten und auf Verlangen der Bundesnetzagentur und bei berechtigten Zweifeln dem jeweiligen Netzbetreiber vorzulegen.

## 8. Haftungsbegrenzung / - ausschluss

8.1. Die folgenden Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des § 18 NAV resultieren.

8.2. Der Netzbetreiber haftet vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden

- a) durch eine schuldhaft Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist, wobei vertragswesentliche Pflichten solche sind, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf, oder
- b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

8.3. Haftet der Netzbetreiber gemäß vorstehendem Abs. 2 lit. a für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.4. Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehendem Abs. 2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit

von Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern des Netzbetreibers, welche nicht zu deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern verursacht werden.

- 8.5. Soweit die Haftung gemäß den Absätzen 1 und 2 dem Netzbetreiber gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter des Netzbetreibers sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern.
- 8.6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht, soweit der Netzbetreiber eine Beschaffheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

**9. Haftungsfreistellung**

Der Anlagenbetreiber hat den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Anlagenbetreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der in § 3 genannten Voraussetzungen eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst. Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen. Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

**10. Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Ändern sich die bestehenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wesentlich, so wird der Netzbetreiber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen den geänderten Vorgaben entsprechend anpassen. Dies gilt insbesondere im Falle der Änderung des § 14a EnWG und der Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22-300, Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 sowie BK8-22/010-A.